



Redaktion / Rédaction

Prof. Dr. Georg Kreis

Historisches Seminar, Hirschgässlein 21, CH-4051 Basel (in deutscher Sprache),
e-mail georg.kreis@unibas.ch

Prof. Dr. Irène Herrmann

Département d'histoire générale, 5, rue Saint-Ours,
CH-1211 Genève 4 (en langue française), e-mail irene.herrmann@usa.net**Beirat / Commission consultative:** Dr. Sacha Zala (Präsident/Président), Dr. Regula Argast,
lic. phil. Lionel Bartolini, lic. phil. Pascal Delvaux, lic. phil. Franziska Metzger, Dr. Corinne
A. Pernet, Prof. Stefanie Prezioso, lic. phil. Corinne Troxler, Prof. Dr. Beatrice Ziegler**Gesellschaftsrat der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte
Conseil de la Société suisse d'histoire**Prof. Dr. Regina Wecker, Basel, Präsidentin; Prof. Dr. Mauro Cerutti, Genève, Vizepräsident;
Dr. Sacha Zala, Bern, Vizepräsident; Dr. Max E. Hauck, Riehen, Quästor; Dr. Catherine
Bossart-Pflüger, Freiburg; Prof. Dr. Susanna Burghartz, Basel; Prof. Dr. Antoine Fleury,
Genève; Prof. Dr. Irène Herrmann, Fribourg; Prof. Dr. Josef Mooser, Basel; Dr. Christina
Späti, Freiburg

Generalsekretariat: Dr. Erika Flückiger, Bern

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich im März, Juni, September, Dezember. **Redaktions-**
schluss: 1. Dezember, 1. März, 1. Juni, 1. September. Das Abonnement ist im Mitglieder-
beitrag der SGG inbegriffen. Mitgliederbeitrag: Einzelmitglieder Fr. 120.–, Studierende
Fr. 50.–, Kollektivmitglieder Fr. 150.–, Paare/Familien Fr. 150.–, Mitglieder VSGs Fr. 80.–,
Einzelmitglied ohne Zeitschrift Fr. 90.–, Gönnermitgliedschaft ohne Zs. Fr. 100.–, Gönner-
mitgliedschaft mit Zs. Fr. 200.–; Abonnement für Nichtmitglieder Fr. 120.–. Anmeldungen
für die Mitgliedschaft sind zu richten an: Generalsekretariat SGG, Hirschengraben 11,
Postfach 6576, 3001 Bern

Abonnementsbestellungen für Nichtmitglieder beim Verlag.

Zahlungen der Mitgliederbeiträge und der Abonnemente für Nichtmitglieder:

Postcheckkonto Schwabe AG, Basel 40-265-5.

Verlag, Druck und Inseratenregie: Schwabe AG, Steinitorstrasse 13, CH-4010 Basel.

Revue trimestrielle, paraît en mars, juin, septembre, décembre. **Bouclage des numéros**, les
1^{er} décembre, 1^{er} mars, 1^{er} juin et 1^{er} septembre. L'abonnement est compris dans la cotisation
annuelle de la SSH. Cotisation: Membres individuels fr. 120.–, étudiants fr. 50.–, membres
collectifs fr. 150.–, couples/familles fr. 150.–, membre individuel sans revue fr. 90.–, affilia-
tion de patronage sans revue fr. 100.–, affiliation de patronage avec revue fr. 200.–; abon-
nement pour non-membres fr. 120.–. Demandes d'admission auprès du Secrétariat général
SSH, Hirschengraben 11, Case postale 6576, 3001 Bern.

Abonnement pour non-membres auprès de la maison d'édition.

Paiements des cotisations et des abonnements pour non-membres:

CCP Schwabe SA, Bâle 40-265-5.

Edition, impression et régie des annonces: Schwabe SA, Steinitorstrasse 13, CH-4010 Bâle.

*Quelleneditionen als historische Grundlagenforschung / Les éditions de sources
en tant que recherche historique de base***Vorwort / Avant-propos**

Lukas Gschwend, Stefan Sonderegger:

Quelleneditionen als historische Grundlagenforschung, Vorwort 1

Lukas Gschwend, Stefan Sonderegger: Les éditions de sources
en tant que recherche historique de base. Avant-propos 2**Abhandlungen / Articles**Lukas Gschwend: Rechtshistorische Grundlagenforschung:
die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen 4Stefan Sonderegger: Urkunden – mehr als «nur» Rechtsquellen.
Erfahrungen und Beobachtungen aus der Neubearbeitung des
St. Galler Urkundenbuches (Chartularium Sangallense) 20Doris Stöckly: Die Thurgauer Rechtsquellenedition unter dem Aspekt
der Landeshoheit – ein Werkstattbericht 51Pascale Sutter: Der Rechtsquellenband zur Stadt und Herrschaft
Rapperswil. Ein Erfahrungsbericht zur Entstehung einer Quellenedition 68Ulrich Zelger: Die Quellenedition zur schweizerischen Verfassungsgeschichte
zwischen 1791 und 1850. 81Walter Bersorger, Andreas Kränzle: Eine Online-Einführung
zu Archivquellen. Kurzbericht zu Ad fontes (www.adfontes.uzh.ch) 90**Besprechungen / Comptes rendus***Schweizergeschichte / Histoire suisse*Bloch Pfister A.: Priester der Volksbildung. Der Professionalisierungs-
prozess der Zürcher Volksschullehrkräfte zwischen 1770 und 1914
(S. Brändli) 103Lengwiler, M., Rothenbühler, V., Ivedi, C.: Schule macht Geschichte.
175 Jahre Volksschule im Kanton Zürich 1832–2007 (S. Brändli) 103ViaStoria, Elsasser, K. T. (Hg.): Der Direkte Weg in den Süden:
Die Geschichte der Gotthardbahn (B. Hauser) 105Clavien, A., Valsangiacomo, N. (sous la dir. de): Les intellectuels
antifascistes dans la Suisse de l'entre-deux-guerres (P. Jeanneret) 106

Urkunden – mehr als «nur» Rechtsquellen

Erfahrungen und Beobachtungen aus der Neubearbeitung des St. Galler Urkundenbuches (Chartularium Sangallense)¹

Stefan Sonderegger

Summary

Charters are a historian's principal source of written information on the Middle Ages. They represent legal documents, but are in fact much more. They provide us with a wealth of information on a great variety of human activities. Editors in the 19th and early 20th century were driven predominantly by questions of legal and constitutional history, which naturally led them to select the texts accordingly. As a consequence, their collections have been perceived primarily as editions of legal sources. The aim of this paper is to demonstrate, with the Chartularium Sangallense as an example, that especially charters of a re-edited collection can produce a great deal of insights into economic, social and cultural aspects of the period in question as well. The paper also wants to show how such legal documents communicate not only as texts, but also as objects. An official seal for instance can reveal a lot of information on non-legal matters. If combined with other sources, this can lead to surprising conclusions that could not be gained otherwise. Quite generally, the outer form of a document, its "visual rhetoric" deserves greater attention than it usually attracts.

Dass an einer Tagung, die sich der Edition von Rechtsquellen widmet, auch die Urkundenedition behandelt wird, liegt auf der Hand, denn schliesslich gehören Urkunden zu den wichtigsten Rechtsquellen². Ur-

¹ Für Korrekturen und Hinweise danke ich Nathalie Büsser, Zürich, Dorothee Guggenheimer, St. Gallen, Ernst Ziegler, St. Gallen.

² Vgl. etwa die Einteilung bei Hans-Werner Goetz, *Proseminar Geschichte. Mittelalter*, Stuttgart 1993, S. 111ff.

kunden sind aber mehr als «nur» Rechtsquellen. Vom Früh- bis zum Spätmittelalter sind sie die wichtigsten schriftlichen Informationsträger für die Geschichtswissenschaft, und zwar sowohl für den ländlichen als auch für den städtischen Bereich. Ergänzende Quellen wie Zinsbücher, Rechnungen, Steuerbücher usw. sind vielerorts erst nach 1400 verfügbar.

Angesichts dieser hohen Bedeutung von Urkunden ist es mir als Editor wichtig, auf den Nutzen von Urkundeneditionen für die Geschichtsforschung hinzuweisen. Mit Editionen tragen wir dazu bei, Grundlagen zu erschliessen, die der Forschung dienen; insofern ist Quellenerschliessung der Grundlagenwissenschaft zuzuordnen. Allerdings steht diese Auffassung im Kontrast zur aktuellen Situation. Während die Urkundenedition im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert eine Blüte erlebte, was in Verbindung mit dem damals starken Interesse für Fragen der Rechts- und Verfassungsgeschichte gesehen werden muss, zeigt ein Blick auf die Bestandesaufnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte, dass sich die Situation grundlegend verändert hat: Es werden nur noch wenige Urkundeneditionen ausgewiesen³. Dieser Rückgang hängt unter anderem mit der Verlagerung der Forschungsinteressen auf die Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zusammen.

Ziel dieses Beitrags ist es, zu zeigen, dass gerade Urkunden, die im Rahmen einer Neuedition aufgearbeitet werden, wichtige wirtschafts-, sozial- und kulturgeschichtliche Informationen liefern. Beim Dargelegten handelt es sich um Beobachtungen aus der praktischen Editions-tätigkeit an der Neubearbeitung des St. Galler Urkundenbuches (Chartularium Sangallense); der vorliegende Bericht hat den Charakter des Vorläufigen und zu Ergänzenden. Anhand ausgewählter Urkunden werden die Themenbereiche ländliche und städtische Wirtschaft aufgegriffen, auch wird die Frage nach der Aussagekraft von Urkunden nicht nur als Text, sondern ebenso als Objekt gestellt. In diesem Zusammenhang werden auch Siegel als historische Quellen betrachtet. Dabei

³ Unter den Regestenwerken sind die Zürcher Urkundenregesten (*Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich*, 1336ff., seit dem ersten Band von 1987 sind fünf weitere erschienen) zu erwähnen und im Bereich der Volltextwiedergaben das *Bündner Urkundenbuch*, bearb. von Otto P. Clavadetscher (Bd. 2, 2004) und Lothar Deplazes (Bd. 3–5, 1997, 2001, 2005, Bd. 5 unter Mitarbeit von Immacolata Saulle Hippenmeyer) sowie das St. Galler Urkundenbuch *Chartularium Sangallense*, Bde. 3–7 (1983, 1985, 1988, 1990, 1993) bearb. von Otto P. Clavadetscher und Bde. 8–10 (1998, 2003, 2007) bearb. von Otto P. Clavadetscher und Stefan Sonderegger. Die Erhebung weist zudem ein sistiertes Urkundeneditionsprojekt des Staatsarchivs Aargau, die Tessiner Projekte *Materiali e Documenti Ticinesi* sowie eine Urkundenbearbeitung der Kirchen von Sornico und aus der Nachbarschaft das Liechtensteinische Urkundenbuch aus.

werden inhaltliche Fragestellungen verknüpft mit solchen der Anforderungen an eine Edition.

Viel neues Material

Urkunden sind Schriftstücke, die unter Beachtung bestimmter Formen geschrieben und beglaubigt wurden⁴. Äusserlich sind sie am Beschreibstoff Pergament sowie an den Beglaubigungsmitteln zu erkennen, wovon auf der Alpennordseite seit dem 13. Jahrhundert das Siegel vorherrschend ist. Die herkömmliche Edition von Urkunden geschieht in Urkundenbüchern. Hauptzweck einer Edition ist die Bereitstellung eines verlässlichen Textes, ergänzt durch textliche und sachliche Informationen (ein ausführlicher Editionsplan wird im Fazit vorgestellt).

Beim Chartularium Sangallense⁵ handelt es sich um die Neubearbeitung eines regionalen Urkundenbuches, und zwar um die Überarbeitung von Hermann Wartmanns Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen aus dem 19. Jahrhundert. Der Editionszeitraum umfasst die Jahre 1000 bis 1411. Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Bände drei bis zehn vor, die Zeit von 1000 bis 1389 umfassend. Aufgenommen sind alle Urkunden, die in irgendeiner Weise die ins Auge gefasste Region betreffen, das heisst das Herrschafts- oder Einflussgebiet von Kloster und Stadt St. Gallen (ausgenommen die Bezirke Werdenberg, Sargans und Gaster, die im Urkundenbuch der südlichen Teile und in den Rechtsquellen behandelt werden).

Eine Frage, die am Anfang jedes Editionsunternehmens gestellt werden muss, ist jene nach Aufwand und Ertrag⁶. Urkundenbücher sind Langzeitprojekte, die viel Geld und Arbeitskraft binden. Von regionalen Urkundeneditionen oder Neubearbeitungen von Urkundeneditionen wird erwartet, dass sie nicht nur bereits bekannte Quellen den aktuellen Standards entsprechend edieren, sondern dass sie zusätzlich

unbekanntes Material veröffentlichen. Gemäss diesen Vorgaben kann es sinnvoll sein, mit der Edition dort einzusetzen, wo die grössten Lücken zu erwarten sind. Das bedingt eine vorgängige Sichtung der zu erwartenden Quellen. Die Materialsammlungen für das Chartularium Sangallense haben ergeben, dass für die Zeit vor dem Jahr 1000 nur eine neue, bisher unbekannte und nicht im alten Urkundenbuch edierte Urkunde zum Vorschein kam. Im aktuellen Projektstand (der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts) sind es mehr als 40 Prozent neues Material, Tendenz steigend. Aus diesem Grunde war es naheliegend, die Neubearbeitung der Urkunden vor dem Jahr 1000 zurückzustellen⁷. Das Kriterium der erstmaligen Neuerschliessung hat Priorität.

Diese Vorgehensweise erhält dann Gewicht, wenn man sich vergewissert, welcher Art das in Editionen des 19. Jahrhunderts fehlende Material ist. Eine grobe Ordnung des im Chartularium Sangallense edierten Materials des 14. Jahrhunderts umfasst die folgenden Gruppen:

- Erteilung und Bestätigung von Rechten von König oder Kaiser
- Erteilung und Bestätigung von Rechten der Abtei gegenüber den Untergebenen und besonders gegenüber der Stadt St. Gallen
- Belehnungen
- Bündnisse
- Alltäglichkeiten im städtischen Zusammenleben
- Urfehden
- Rentenkäufe

Die ersten drei Gruppen sind im alten Urkundenbuch gut vertreten, bei allen anderen klaffen Lücken. Das bedeutet, dass der Bearbeiter der alten Urkundenedition eine Auswahl getroffen hat, und diese war eindeutig von damaligen Forschungsinteressen geleitet. Im Vordergrund standen Angelegenheiten des Reichs und der örtlichen Herrschaft; die Orientierung erfolgte entlang der Rechts- und Verfassungsgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte⁸ fanden nicht das gleiche Interesse des Bearbeiters. Diese selektive Auswahl kann die Wahrnehmung stark verfälschen⁹. Es entsteht der seltsame Eindruck, Urkunden-Schriftlichkeit

⁴ Ahasver von Brandt, *Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften*, 1983¹⁰, S. 82.

⁵ Vgl. zur Geschichte des Projekts Stefan Sonderegger, «Die Arbeit am Chartularium Sangallense», in: Ders, Marcel Mayer und Hans-Peter Kaeser (Hg.), *Lesen – Schreiben – Drucken. Festschrift für Ernst Ziegler*, St. Gallen 2003, S. 25–39.

⁶ Editionstätigkeit ist immer ein Abwägen zwischen Aufwand und Ertrag bzw. Wünschbarem und Machbarem. Dabei können nicht alle Wünsche erfüllt werden. Editoren mögen sich mit den Worten Heinrich Fichtenaus trösten: «Wer Perfektion anstrebt, wird nie fertig, wer darauf verzichtet, ist Zielscheibe giftiger Rezensenten – meist ohne praktische Erfahrung.» Zitiert nach Theo Kölzer, «Die Edition der merowingischen Königsurkunde. Voraussetzungen und Folgen», in: Brigitta Merta, Andrea Sommerlechner und Herwig Weigl (Hg.), *Vom Nutzen des Edierens*, Wien/München 2005, S. 285–296, hier S. 290.

⁷ Mittlerweile wurde die Neuedition frühmittelalterlicher Urkunden unter der Leitung des Stiftsarchivs St. Gallen in Angriff genommen.

⁸ Ein Überblick über die Geschichtsforschung in der Schweiz bis 1991 findet sich in: *Geschichtsforschung in der Schweiz. Bilanz und Perspektiven – 1991*, Basel 1992. Vgl. dort vor allem den Artikel von Hans-Jörg Gilomen, «Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im Spätmittelalter», S. 41–66.

⁹ Zur «Wirkungsmacht» von Editionen auf die Forschung vgl. Michael Jucker, *Gesandte. Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter*, Zürich 2004, S. 33ff.

im Gebiet der Ostschweiz des 14. Jahrhunderts habe sich auf die Bereiche Politik und Recht sowie auf König und Abt beschränkt. Die Neubearbeitung des Urkundenbuches hingegen vermittelt ein völlig anderes Bild. Ebenso vertreten sind die Bereiche Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft, und ein Grossteil der Überlieferung stammt aus der Stadt, wie im Folgenden mit Fallbeispielen gezeigt wird.

Ländliche Wirtschaft

Wer mittelalterlichen Lebenswelten nachgeht, muss die ländliche Gesellschaft, die mit 70 bis 90 Prozent¹⁰ den grössten Anteil der Bevölkerung darstellte, angemessen berücksichtigen. Dabei sind wirtschaftliche Strukturen und Veränderungen sowie die herrschaftlichen Rahmenbedingungen zu untersuchen¹¹. Die bis jetzt dafür verwendeten Quellen sind hauptsächlich Urbare, Lehen-, Zins- und Rechnungsbücher. Typologisch gesehen kann man sie als Wirtschafts- und Verwaltungsquellen bezeichnen; sie stammen aus dem Bereich der pragmatischen Schriftlichkeit. Ihnen gemeinsam ist, dass sie in der Ostschweiz – wie andernorts auch – erst für das 15. Jahrhundert verfügbar sind, allerdings nur vereinzelt in edierter Form¹². Was haben Urkunden bzw. Urkundeneditionen in diesem Bereich und für die Zeit vor 1400 zu bieten?

Prüft man die älteren Urkundenbücher, so entsteht der Eindruck, dass auch Urkunden keinen Ersatz bieten. Die Materialsammlung für die Neubearbeitung des St. Galler Urkundenbuches vermag diesen Eindruck jedoch teilweise und entscheidend für das 14. Jahrhundert zu korrigieren: Unter dem bisher unbekanntem oder nur auszugsweise bekannten Quellenmaterial finden sich viele Urkunden mit vielfältigen Informationen zur ländlichen Wirtschaft. Zwei vorher nicht veröffentlichte Urkunden sollen dies exemplarisch verdeutlichen.

10 Paolo Malanima, *Economia preindustriale. Mille anni: dal IX al XVIII secolo*, Mailand 2000, S. 127.

11 Vgl. etwa Hans-Jörg Gilomen, *Die Grundherrschaft des Basler Cluniazenser-Priorates St. Alban im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte am Oberrhein*, Basel 1977. Einen Überblick über die am Lehrstuhl von Roger Sablonier entstandenen Arbeiten liefern Thomas Meier, Roger Sablonier (Hg.), *Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800)*, Zürich 1999. Vgl. weiter den Überblick von Julien Demade, «The Medieval Countryside in German-language Historiography since the 1930s», in: Isabel Alfonso (Hg.), *The Rural History of Medieval European Societies*, Turnhout 2007, S. 233ff. Zu den Fragestellungen im Zusammenhang mit der ländlichen Gesellschaft vgl. Roger Sablonier, «Regionale ländliche Gesellschaft im mittelalterlichen Liechtenstein: eine Ideenskizze», in: Arthur Brunhart (Hg.), *Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte*, Bd. 1, Zürich 1999, S. 19–37.

12 Roger Sablonier, Konrad Wanner und Alfred Zangger, *Inventar spätmittelalterlicher Wirtschafts- und Verwaltungsquellen*, Zürich 1989.

Am 3. Juli 1370¹³ verlieh der Abt von St. Gallen einem St. Galler Bürger ein Gut in der heutigen Gemeinde Waldkirch, das der St. Galler zwei Waldkirchern abgekauft hatte. Es heisst in der Urkunde, die Verkäufer hätten das Gut mit «allen rehten nützen und gewonhaiten und aller zuogehörd» für 32 Pfund verkauft. Die Verkäufer «baten» nun den Abt als Lehensherrn und somit Eigentümer des Gutes, dass er dieses von ihnen «ufnaemi» an seine «hand und das selb guot» dem Käufer «ze rehtem lehen» verleihe. Diese typische Belehnungsurkunde ist ein gutes Beispiel dafür, wie hoch im 14. Jahrhundert das Verfügungsrecht der Leihnehmer über das ihnen von der Herrschaft verliehene Gut war; es befand sich – unter anderem bedingt durch langfristige Leihen (Erbleihen) – gleichsam als «faktisches Eigentum» in ihren Händen. Sie konnten es weiterverkaufen oder unterverleihen. Es ist keine direkte Einflussnahme der Herrschaft auf die Bewirtschaftung zu erkennen, denn es werden keine Abgaben (Zinsen, Zehnten, Arbeitsleistungen) erwähnt, und es wird nicht festgehalten, welche Rechte und Pflichten im einzelnen mit dem Gut bzw. der Belehnung verbunden waren. Im Vordergrund steht der durch die Neubelehnung ausgedrückte grundsätzliche Rechtsanspruch des Klosters auf das Gut, insofern ist diese Urkunde als ausgeprägte Rechtsquelle zu bezeichnen.

Anders stellt sich die Lage in einer Urkunde vom 15. November 1389¹⁴ dar. Die Spital- und Siechenhauspfleger von St. Gallen verliehen damals drei Brüdern ein Gut bei Herisau, also im städtischen Umland. Diese Urkunde ist viel ausführlicher als jene von 1370. Wie im vorherigen Beispiel ist eine hohe Verfügungsfreiheit zu erkennen: Die Leihnehmer und ihre Erben erhielten das Gut zu Erbleihen, das sie auch weitergeben und verpfänden durften. Zudem wurde beiden Parteien ein Vorkaufsrecht zu Vorzugskonditionen eingeräumt. Die in diesem Zusammenhang gewählte Formulierung, man solle sich gegenseitig vor allen anderen Interessenten die Rechte am Gut «vail bieten» und «ze kouffenn» geben, unterstreicht die in wirtschaftlichen Belangen auf gegenseitige Handlungsfreiheit angelegte Beziehung zwischen dem Lehensherrn als Eigentümer und dem Leihnehmer als Nutzer des Gutes.

Die Abgaben, die auf dem Gut lasteten, sind ausdrücklich erwähnt: Sowohl dem Heiliggeistspital als auch dem Siechenhaus mussten jährlich auf Martini (11. November) ein Malter Dinkel und ein Malter Hafer, weiter zehn Schilling, fünf Hühner und fünfzig Eier entrichtet werden.

13 *Chartularium Sangallense*, Bd. 8, 5231.

14 *Chartularium Sangallense*, Bd. 10, 6358.

Weiter waren die Empfänger zur Leistung eines Erschatzes, einer Art Handänderungssteuer, in der Höhe von zwanzig Pfund verpflichtet. Dann folgen genaue Ausführungen darüber, wie im Falle von ausbleibenden Zahlungen oder mangelhaftem Unterhalt des Gutes verfahren wurde: Blieben zwei Jahreszinszahlungen aus, konnten Spital und Siechenhaus frei über das Gut verfügen. Und wenn die Leihenehmer das Gut «wuostlich hettint» und man auf der Eigentümerseite zum Schluss gelangte, dass die «buwlüte das selb vorgedachte guote anders gehalten und gehebt hettint denn sü soeltint», wurde ein Schiedsgericht eingesetzt. Gelangte dieses zum Schluss, dass dem verliehenen Gut nicht die nötige Pflege zuteil kam, mussten die Leihenehmer eine Strafzahlung leisten.

Urkunden, die so viele Informationen zur ländlichen Wirtschaft, zur Beziehung zwischen Lehensherr und Leihenehmer enthalten, sind im alten St. Galler Urkundenbuch kaum vertreten. Sie haben nicht die Gnade der Editoren gefunden, dies unter anderem deshalb, weil sich die Forschung des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts noch nicht oder nicht in breitem Masse für die ländliche und städtische Wirtschaft sowie für die Stadt-Land-Beziehungen interessierte. Solche Urkunden gehören zu jenen 40 bis 50 Prozent neuen Materials, das in der Neubearbeitung des Urkundenbuchs präsentiert werden kann. Der Informationsgewinn ist enorm, denn Angaben dieser inhaltlichen Qualität sind für das Untersuchungsgebiet sonst bestenfalls aus Quellen des 15. Jahrhunderts zu erhalten.

Mit den beiden aus einer Fülle ausgewählten Belehnungsurkunden der Abtei und des Spitals des 14. Jahrhunderts kann auf Fragestellungen hingewiesen werden, die von überregionaler Bedeutung sind. Kommunale Institutionen des Spätmittelalters sahen die Beziehung zu «ihren» Bauern nicht primär unter herrschaftlichen, sondern zunehmend unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Bäuerliche Abgaben waren für städtische Spitälern, die Aufgaben in der Armen- und Alterspflege zu erfüllen hatten, Einnahmen, die der Eigenversorgung und dem Handel dienten. Ausführliche Regelungen für den Fall von Handänderungen oder von Konflikten dienten der Kontrolle und der langfristigen Sicherung von Ertragseingängen. Untersuchungen zur Wirtschaftsführung von Spitälern im 15. Jahrhundert belegen, dass diese aktiv in die bäuerliche Wirtschaft eingriffen¹⁵. Solche bislang unbekanntes Urkunden des

14. Jahrhunderts bestätigen dies nun auch für eine frühere Zeit. Das neu der Forschung zugänglich gemachte Quellenmaterial kann etwa dazu dienen, exemplarisch die Unterschiede im Herrschaftsverständnis und in der Wirtschaftsführung verschiedener Institutionen wie einem Kloster als einer traditionellen geistlichen Grundherrschaft einerseits oder einem Spital als einer weltlichen Grundherrschaft andererseits besser herauszuarbeiten.

Städtische Wirtschaft

Wechseln wir von der ländlichen zur städtischen Wirtschaft. St. Gallen ist bekannt als Textilstadt mit einer bis ins Mittelalter zurückreichenden Tradition. Die Herstellung von Leinwandtüchern war im Bodenseegebiet schon früh verbreitet, im ausgehenden Mittelalter erreichte St. Gallen die Spitzenposition. Noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts war das Wort «Costances» in Frankreich und Spanien der Inbegriff für qualitativ hochstehendes Tuch. Fünfzig Jahre später war hingegen St. Gallen anstelle von Konstanz zur führenden Textilstadt im Bodenseegebiet aufgestiegen. St. Gallens Handelsnetz reichte von Spanien bis Polen und von Norddeutschland bis Italien.¹⁶

Seit dem 15. Jahrhundert finden sich Handelsgesellschaften, die von verschiedenen Teilhabern geführt wurden. Zur Ausbildung bzw. Karriere eines Tuchhandelsherrn gehörte Auslanderfahrung, in der Regel wohl in der Mitarbeit oder Leitung einer «Niederlassung». Angesichts der enormen Bedeutung der Textilproduktion und des Exports für die städtische Wirtschaft würde man reiches Material aus dem Bereich der Buchführung erwarten. Das Gegenteil ist der Fall. Handel und Gewerbe haben eine weit geringere Überlieferungschance¹⁷ als Grundbesitz auf

Wiener Bürgerspital im Mittelalter, Wien/München 1996, sowie Frank Hatje, «Gott zu Ehren, der Armut zum Besten». *Hospital zum Heiligen Geist und Marien-Magdalenen-Kloster in der Geschichte Hamburgs vom Mittelalter bis in die Gegenwart*, Hamburg 2002. Vgl. weiter Jens Aspelmeier, «'Das beim haus nutz und kein unnutz geschehe' – Norm und Praxis der Wirtschaftsführung in kleinstädtischen Spitälern am Beispiel von Siegen und Meersburg», in: Ders., Sebastian Schmidt (Hg.), *Norm und Praxis der Armenfürsorge in Spätmittelalter und früher Neuzeit* (VSWG, Beiheft 189), Stuttgart 2006, S.169–190. Einen Überblick über die Schweizer Spitälern liefert Elsanne Gilomen-Schenkel, «Mittelalterliche Spitälern und Leprosorien im Gebiet der Schweiz», in: *Stadt- und Landmauern*, Bd. 3: *Abgrenzungen – Ausgrenzungen in der Stadt und um die Stadt*, Zürich 1999, S. 117–124.

¹⁶ Noch immer grundlegend dazu Hans Conrad Peyer, *Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520*, 2 Bde., St.Gallen 1960. Vgl. zudem das Stichwort «Leinwand» unter www.hls-dhs-dss.ch (Eintrag verfasst von Marcel Mayer).

¹⁷ Arnold Esch, «Der Umgang des Historikers mit seinen Quellen», in: Lothar Gall, Rudolf Schieffer (Hg.), *Quelleneditionen und kein Ende?* (Historische Zeitschrift, Beihefte, Neue Folge, Bd. 28), München 1999, S. 129–147, hier S. 135.

¹⁵ Zu diesem Thema bereitet der Verfasser dieses Textes einen Artikel vor. Vgl. zunächst Stefan Sonderegger, «Das Heiliggeist-Spital St.Gallen als wirtschaftliche Institution im Spätmittelalter», in: Ernst Ziegler (Hg.), *Vom Heiliggeist-Spital zum Bürgerspital*, St. Gallen 1995, S. 61–102. Von den neueren Arbeiten, die wirtschaftliche Aspekte der Spitälern betonen, sind zu nennen Brigitte Pohl-Resl, *Rechnen mit der Ewigkeit. Das*

dem Land, denn es sind dazu kaum Quellen vorhanden, und ein Archiv im Stile des Francesco Datini aus Prato wird in St. Gallen wohl kaum je zum Vorschein kommen. Lediglich einige Prozessakten und Briefe von Angestellten oder Teilhabern, die von auswärts an den Hauptsitz in St. Gallen geschrieben wurden, sind erhalten. Diesen ist zu entnehmen, dass am Sitz der Gesellschaft von Zeit zu Zeit Gesellschaftstage abgehalten wurden. Hier konnten wohl alle Teilhaber zu Wort kommen, und es wurde vermutlich über vieles mündlich Bericht erstattet. An solchen Tagen wurde wohl auch abgerechnet und der Gewinn verteilt. Was und wie viel dabei schriftlich festgehalten wurde, muss offen bleiben¹⁸. Alle diese dürftigen Informationen betreffen bereits das 15. Jahrhundert. Wie sieht es für die frühere Zeit aus?

Auch wenn St. Galler Textilhandelstätigkeit zumindest bis 1390 in den Urkunden kaum in Erscheinung tritt, weisen immerhin die seit 1312 nachweisbaren, beurkundeten Städtebünde auf rege Kontakte im erweiterten Bodenseegebiet hin. In diesen Bündnissen waren regelmässig Konstanz, Ravensburg und St. Gallen vertreten, die zu den wichtigsten Textilstädten gehörten. Von Konstanz hat St. Gallen wahrscheinlich seine ersten Leinwandsatzungen, die in die Mitte des 14. Jahrhunderts zurückreichen und im Stadtbuch notiert wurden, übernommen¹⁹. Aus Quellen des 15. Jahrhunderts ist bekannt, dass diese und andere Städte des Bodenseegebiets in der Textilproduktion zusammenarbeiteten. Beispielsweise wurden auswärts gewobene Tücher in St. Gallen veredelt²⁰, und an der grossen Ravensburger Gesellschaft waren Vertreter aus zahlreichen Städten beteiligt²¹. Es ist anzunehmen, dass bereits im 14. Jahrhundert eine auf die Textilwirtschaft bezogene Zusammenarbeit um den Bodensee bestand.

Dass St. Gallens Textilfabrikation und -handel spätestens seit den 1380er-Jahren bedeutend gewesen sein muss, kann aus zwei Urkunden geschlossen werden, wonach sich im April 1387 Nürnberg und St. Gallen gegenseitige Zollfreiheit gewährten²². Dieser Vertrag sollte zum Fundament des St. Galler Handels nach Böhmen und Polen werden, der

18 Stefan Sonderegger, *Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz*, St. Gallen 1994, S. 195ff.

19 Peyer, *Leinwandgewerbe und Fernhandel*, Bd. 2, S. 18f.

20 Beispiel eines Konstanzers, der 1428 in St. Gallen Tücher bleichen lassen wollte im *Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen*, bearb. von Placidus Bütler und Traugott Schiess, Bd. 5, St. Gallen 1913, Nr. 3426.

21 Vgl. neuerdings Andreas Meyer, «Die Grosse Ravensburger Handelsgesellschaft in der Region. Von der 'Bodenseehanse' zur Familiengesellschaft der Humpis», in: Carl A. Hoffmann, Rudolf Kiessling (Hg.), *Kommunikation in der Region*, Konstanz 2001, S. 249–304.

22 *Chartularium Sangallense*, Bd. 10, 6178 und 6179.

gemäss späteren Quellen von grösster Bedeutung war²³. Bezogen auf die Frage, ob trotz des Fehlens einer einschlägigen Schriftlichkeit aus dem Bereich von städtischem Gewerbe und Handel vor 1400 Informationen bereits für das 14. Jahrhundert zu gewinnen sind, kann Folgendes festgehalten werden: Selbst wenn die aus Urkunden zu gewinnenden Informationen über die Anfänge des internationalen Textilhandels St. Gallens knapp sind, sind es dennoch just diese Quellen, die überhaupt Aussagen dazu erlauben.

Nicht nur Text

Die bisherigen Ausführungen betrafen die Quellenarmut bzw. den grossen Bestand an unveröffentlichten Urkunden, die bei der Erstellung früherer Editionen entweder nicht bekannt waren oder bewusst weggelassen wurden und die bei der Neubearbeitung des Urkundenbuches der Forschung zugänglich gemacht werden. Es stellt sich ohnehin die Frage, ob in einer regionalen Urkundenedition, die nicht von vornherein nach einem thematischen Auswahlprinzip aufgebaut ist, selektiv vorgegangen werden kann. Dieses Problem stellt sich beispielsweise bei Bestätigungen von Privilegien: Können inhaltlich gleichlautende Urkunden in der Edition weggelassen werden? Sollen sie in vollem Wortlaut wiedergegeben werden oder genügt ein Hinweis? Sollen Mehrfachausstellungen und Abschriften erwähnt werden?

Wenn möglich sollte auch hier darauf geachtet werden, möglichst viele Informationen für die Forschung bereitzustellen. Schon die Tatsache, dass und in welchen Abständen Rechte sowie rechtliche, wirtschaftliche oder andere Handlungen urkundlich bestätigt wurden, lässt Beobachtungen zu deren Bedeutung und Verwendung zu. Dies belegen die ersten St. Galler Stadtrechte.

Die Stadt St. Gallen gehörte zum Kerngebiet der Herrschaft des Klosters St. Gallen. Die angestrebte Loslösung vom Kloster war ein Prozess, der vom 13. bis ins 15. Jahrhundert dauerte. Die Anfänge sind mit der ersten Handfeste von 1291 dokumentiert²⁴. Mit dem Begriff «Hand-

23 Peyer, *Leinwandgewerbe und Fernhandel*, Bd. 2, S. 5. Vgl. zum Verhältnis von St. Gallen und Konstanz Stefan Sonderegger, «Die Vorgeschichte der Appenzeller Kriege 1403 und 1405 – Zur Rolle der Städte und ihrer Bündnisse», in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung*, 122. Heft, 2004, S. 23–35, hier S. 27; vgl. weiter Andreas Bihler, «Konstanz und die Appenzellerkriege. Zu Gestaltungszielen, Konfliktaustragung und Konsensfindung von Stadt und Bischof», in: Peter Niederhäuser, Alois Niederstätter (Hg.), *Die Appenzeller Kriege – eine Krisenzeit am Bodensee?* Konstanz 2006, S. 81–115.

24 *Chartularium Sangallense*, Bd. 4, 2279.

«feste» wird die persönliche Beteiligung des Ausstellers hervorgehoben, die in lateinischen Urkunden mit Wendungen wie «*manu propria firmavimus*» erscheint. Es kann auch das Handauflegen des Ausstellers gemeint sein. Die rechtsbegründende symbolische Geste wird somit namensgebend für die Urkunde. Handfesten gehören zu den ältesten Quellen des geschriebenen Stadtrechts²⁵. Diese erste St. Galler Handfeste, die eine weitgehende Übernahme des Konstanzer Stadtrechts bildet, wurde der Stadt vor allem anlässlich des Amtsantritts neuer Äbte bestätigt. Dies war in den Jahren 1312²⁶, 1318²⁷, 1330²⁸, 1334²⁹ und 1361³⁰ der Fall. Alle diese Bestätigungen weisen keine materiellen Änderungen auf. Die ersten vier bis 1334 übernahmen sogar in unkritischer Weise einen Passus in der Datumsformel, der nur zu 1291, also zur Entstehungszeit des Originals, passt. Dies wirft ein Licht auf den Stellenwert von Stadtrechtsurkunden. Offenbar fand keine kontinuierliche Überprüfung und Anpassung dieser schriftlichen Rechte statt. Der Stellenwert dieser Urkunden für die Rechtspraxis war offenbar gering. Aus vergleichbaren Beobachtungen zu Freiburg i. Br. und Bergamo zog Marita Blattmann den Schluss, dass solche Stadtrechtsurkunden nicht den Anspruch erheben, «[...] eine mitwachsende, konsultierbare und verbindliche Rechtssammlung zu sein»³¹. Man könnte noch weiter gehen und die Hypothese wagen, dass namentlich bei den Bestätigungen der urkundlichen Stadtrechte nicht Formalrechtliches im Sinne einer Aktualisierung der Rechte der Stadt gegenüber ihrer Herrschaft, hier dem Kloster, im Vordergrund stand. Handfesten wie im St. Galler Beispiel verkörperten Freiheiten zugunsten der Stadt, aber noch mehr Rechtsansprüche der Herrschaft gegenüber derselben, wie das Folgende zeigt.

Die von der Herrschaft ohne redaktionellen Eingriff abgeschriebenen Stadtrechte waren beständige Repräsentationsmittel der Herrschaft, die gar nicht der Aktualisierung bedurften. Sie sind eher Zeichen der Herrschaft, die unter anderem bei Herrschaftswechsel – in unserem Fall beim Amtsantritt eines neuen Abtes – den Vertretern der Untergebenen gezeigt und vielleicht vorgelesen oder vom Wortlaut losgelöst dargelegt wurden. Eine solche Urkunde erhält so symbolisch den Stel-

25 Peter Johaneck, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 4, Sp. 1901. Ernst Ziegler, *Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv St. Gallen*, St. Gallen 1983, S. 16.

26 *Chartularium Sangallense*, Bd. 5, 2811.

27 *Chartularium Sangallense*, Bd. 5, 3034.

28 *Chartularium Sangallense*, Bd. 6, 3435.

29 *Chartularium Sangallense*, Bd. 6, 3544.

30 *Chartularium Sangallense*, Bd. 7, 4728.

31 Marita Blattmann, «Über die 'Materialität' von Rechtstexten», in: *Frühmittelalterliche Studien* 28 (1994), S. 333–354. hier S. 338.

lenwert eines Repräsentationsobjekts der Herrschaft, dies umso mehr, wenn der Amtsantritt mit der Präsentation der Urkunde noch mit einer Eidesleistung gegenüber der Herrschaft und anderem Zeremoniell verbunden war. Zum Zeremoniell konnte das «*inriten*» gehören. In einer Urkunde von 1452³² wird der öffentliche Einzug des St. Galler Fürstabtes in die Stadt und zum Kloster erwähnt. Der jeweilige Einzug des neuen Abtes über städtischen Boden scheint wohl über Jahrzehnte zu einem festen, unbestrittenen Ritual³³ gehört zu haben, wie entsprechende Eintragungen im Stadtbuch für die Jahre 1413, 1419 und 1429 nahe legen³⁴. Man muss sich dies wohl als einen gemeinsam von Abt und städtischem Rat festgelegten Ablauf vorstellen, mit gegenseitiger Rechtsanerkennung und Ehrbezeugung zwischen Stadt und Kloster. Der Abt wird dabei der Stadt öffentlich ihre alten Rechte in der Form einer Urkunde bestätigt und die Stadtsanktgaller werden ihren Lehenseid geleistet haben. Im Vordergrund stand die herrschaftliche Inszenierung mit dem «Objekt Urkunde» – und nicht deren Inhalt.

Aus diesem Fallbeispiel können folgende Schlüsse gezogen werden: Urkunden «kommunizieren» nicht nur über ihren Textinhalt, sondern auch über ihren Einsatz als Objekt eines Herrschaftsträgers³⁵. Eine Urkunde wird mit entsprechender Inszenierung zum augenfälligen Zeichen der Macht und kann unabhängig davon, wie aktuell der Inhalt ist, der Aktualisierung herrschaftlicher Verhältnisse dienen. Daraus folgt für die Praxis der Urkundenedition, dass Bestätigungen oder Neufassungen ebenso viel Aufmerksamkeit zu widmen ist wie den Vorlagen. Sie müssen nicht nur erwähnt, sondern auch auf Veränderungen geprüft

32 *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen*, Bd. 6, Nr. 5452.

33 Grundsätzlich zu diesem Thema: Gerd Althoff, *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter*, Darmstadt 2003.

34 *Die Stadtbücher des 14. bis 17. Jahrhunderts*, bearb. von Magdalen Bless-Grabher unter Mitarbeit von Stefan Sonderegger (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abt.: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, zweiter Teil: Die Stadtrechte von St. Gallen und Rapperswil, erste Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt St. Gallen. Erster Band), Aarau 1995, S. 387f.

35 Vgl. zu diesem Aspekt auch Jeannette Rauschert, «Gelöchert und befleckt. Inszenierung und Gebrauch städtischer Rechtstexte und spätmittelalterlicher Öffentlichkeit», in: *Text als Realie* (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Nr. 18), Wien 2003, S. 163–181; vgl. weiter dies., *Herrschaft und Schrift. Strategien der Inszenierung und Funktionalisierung von Texten in Luzern und Bern am Ende des Mittelalters*, Berlin / New York 2006; Michael Mente, «Dominus abstulit? Ver-nichten und Verschweigen von Schriftobjekten als kommunikativer Akt», in: *Frühmittelalterliche Studien* 38 (2004), S. 427–447; Peter Brun, *Schrift und politisches Handeln. Eine «zugeschriebene» Geschichte des Aargaus 1415–1425*, Zürich 2006; Simon Teuscher, «Notiz, Weisung, Glosse. Zur Entstehung 'mündlicher Rechtstexte' im spätmittelalterlichen Lausanne», in: Ludolf Kuchenbuch, Uta Kleine (Hg.), «*Textus*» im Mittelalter. *Komponenten und Situationen des Wortgebrauchs im schriftsemantischen Feld*, Göttingen 2006, hier S. 272.



Abbildung 1.

werden. Der Umstand, ob, wie stark und in welchen Punkten sie von den Vorlagen abweichen, verrät etwas über materielle Änderungen und den Gebrauch. Jedes Detail kann wichtig sein, deshalb ist die beste Editionsvariante die Wiedergabe im Volltext. Unter Umständen ist sogar ein Kommentar mit Erklärungen und Querbezügen zu anderen Urkunden sinnvoll³⁶. Vermeintliche Lösungen wie: «Fast wörtliche Abschrift wie ...» oder «der Text entspricht weitgehend der oben abgedruckten Urkunde ...» oder Zusammenfassungen in Regesten sind zu vermeiden. Sie stellen zwangsläufig eine Beschneidung des Informationsgehalts einer Quelle dar. Das Gegenteil der Reduktion müsste der Fall sein. Um

36 Wie wichtig ein ausführlicher Kommentar ist, zeigen die Beispiele zur St. Galler Handfeste (*Chartularium Sangallense*, Bd. 4, 2279) sowie zur St. Galler Judenurkunde (*Chartularium Sangallense*, Bd. 7, 4117), die eine Fälschung ist. Vgl. dazu Stefan Sonderegger, «Mit Urkunden Geschichte schreiben – Überlegungen aus der Arbeit an einer regionalen Urkundenedition», in: Lukas Gschwend (Hg.), *Grenzüberschreitungen und neue Horizonte: Beiträge zur Rechts- und Regionalgeschichte der Schweiz und des Bodensees*, Zürich / St. Gallen 2007, S. 453–456.

den Aspekt, dass eine Urkunde nicht nur als Textinhalt, sondern auch als Objekt «kommuniziert», in einer Edition anschaulich vermitteln zu können, wäre ein Bild ergänzend zur Textedition sinnvoll. Die St. Galler Handfeste von 1291 ist ein gutes Beispiel dafür, dass man viel Wert auf die Gestaltung gelegt hat; sie besticht durch eine sorgfältige Schrift und eine ausserordentlich schöne Initiale. Die hohe Bedeutung der Urkunde sowohl für den Aussteller als auch den Empfänger rechtfertigte diesen grossen Aufwand: Eine schöne Urkunde beeindruckt (Abbildung 1³⁷).

Ein Urkundenbuch ohne Siegelbeschreibungen und -abbildungen ist wie eine Siegelurkunde ohne Siegel

Zu den äusserlich repräsentativsten Urkunden gehören zweifelsohne die Königs- und Kaiserurkunden³⁸. Im Verlaufe der Jahrhunderte haben sich ihr Aufbau und ihre Gestalt markant gewandelt. Die augenfälligste Veränderung betrifft die Beglaubigung. Zu einer Siegelurkunde gehört nicht nur der Text, sondern auch das Siegel. Die Tatsache aber, dass viele Urkundeneditionen den Siegeln zu wenig Aufmerksamkeit schenken, verrät, dass ihr Wert als eigenständige historische Quelle nicht wahrgenommen wird.

Siegel haben eine lange Tradition³⁹. Bereits im 4. vorchristlichen Jahrtausend wurden sie in unterschiedlicher Funktion – z.B. als persönliches Eigentumszeichen oder Verschlussmittel – im Orient und später dann in Griechenland und Rom eingesetzt. Die Siegelführung nördlich der Alpen, die an die spätantike Siegeltradition anknüpfte, ist in enger Verbindung mit dem Urkundenwesen zu sehen. Das Siegel wird im Mittelalter zum allgemein anerkannten, wichtigsten und mit dem 13. und 14. Jahrhundert im voralpinen Raum lange Zeit fast ausschliesslichen Beglaubigungsmittel. Kaiser, Könige, Päpste, Bischöfe, Äbte, Klosterkonvente, Adlige, Städte, Länder und Bürger hängten an Urkunden ihre Siegel, die im Siegelbild ihre Stellung, Funktion, ihr Familienwappen oder anderes zeigen. Die Schrift um das Bild, die so genannte Siegelumschrift, identifiziert die Person oder Körperschaft, der das Siegel gehört.

37 Stadtarchiv St. Gallen, Tr. IV A. 2a.

38 Wilhelm Erben, *Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien*. Darmstadt 1967 (Nachdruck der Ausgabe von 1907). Vgl. zu den hier interessierenden äusseren Merkmalen des Siegels S. 270–283.

39 Aus der Fülle an Literatur zu Siegeln seien folgende Werke erwähnt: Wilhelm Ewald, *Siegelkunde*, München 1914; Erich Kittel, *Siegel*, Braunschweig 1970; Toni Diederich, *Rheinische Städtesiegel*, Neuss 1984; Martine Fabre, *Sceau médiéval: analyse d'une pratique culturelle*, Paris 2001; Andrea Stieldorf, *Siegelkunde. Basiswissen*, Hannover 2004.

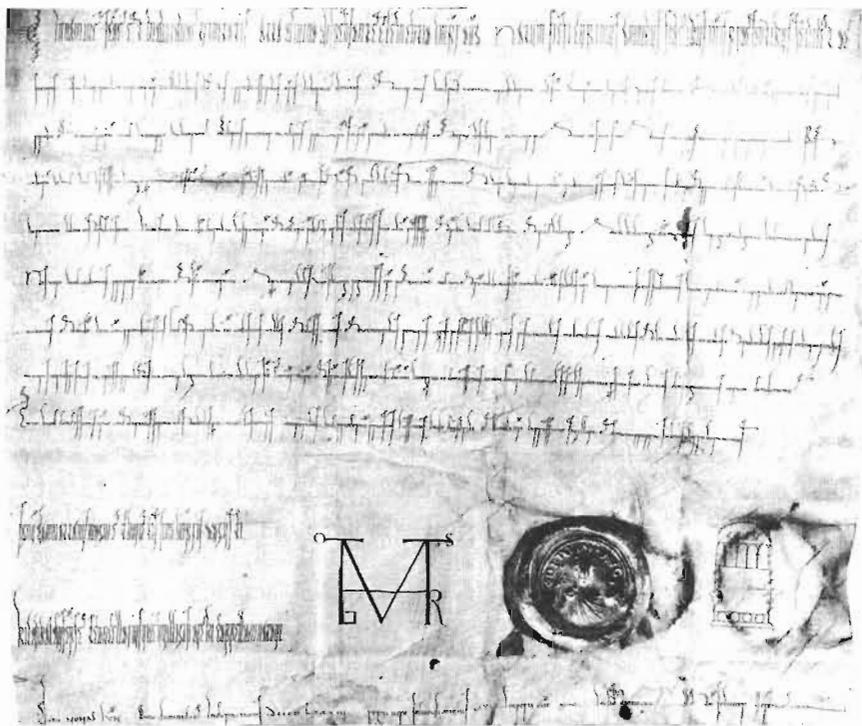


Abbildung 2.

Siegel sind Zeichen; das deutsche Wort Siegel leitet sich ab von sigillum als Verkleinerungsform von signum⁴⁰. Eine rechtsgültige Siegelurkunde besteht aus Text und Siegel. Als Informationsträger interessiert aber meist nur der Text. Selbst die Urkundenforschung behandelt Siegel zu marginal, was sich beispielsweise darin äussert, dass viele Urkundenbücher keine Siegelabbildungen liefern⁴¹. Das mag eine Folge davon sein, dass sich die Siegelkunde im 19. Jahrhundert von der Urkundenlehre gelöst, sich zu einer selbständigen Disziplin der so genannten Hilfswissenschaften entwickelt und so an Beachtung eingeübt hat⁴².

40 Eckart Henning, «Bibliographische Bemerkungen zur Disziplinengese der Sphragistik», in: Ders. (Hg.), *Auxilia Historica. Beiträge zu den Historischen Hilfswissenschaften und ihren Wechselbeziehungen*, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 251–262, hier S. 251.
 41 Auf die mangelnde Beachtung des Siegelwesens macht auch Alois Niederstätter aufmerksam. Vgl. ders., «Das Stadtsiegel: Medium kommunaler Selbstdarstellung. Eine Annäherung anhand von Beispielen aus dem habsburgisch-österreichischen Alpen- und Donauraum», in: Ferdinand Opll (Hg.), *Bild und Wahrnehmung der Stadt*, Linz 2004, S. 143 und 145.
 42 Zur Siegelforschung vgl. etwa Henning, *Bibliographische Bemerkungen*, S. 235–250.



Abbildung 3.

Erst neue Untersuchungen – beispielsweise von Hagen Keller zu den Siegeln der Karolinger und Ottonen⁴³ oder von Peter Rück⁴⁴ zur Ur-

43 Hagen Keller, «Ottonische Herrschersiegel. Beobachtungen und Fragen zur Gestalt und Aussage und zur Funktion im historischen Kontext», in: Konrad Krimm, Herwig John (Hg.), *Bild und Geschichte. Studien zur politischen Ikonographie, Festschrift für Hansmartin Schwarzmeier zum 65. Geburtstag*, Sigmaringen 1997, S. 3–51. Vgl. weiter: Ders., «Zu den Siegeln der Karolinger und der Ottonen. Urkunden als 'Hoheitszeichen' in der Kommunikation des Königs mit seinen Getreuen», in: *Frühmittelalterliche Studien* 32 (1998), S. 400–441.
 44 Zur Gestaltung von Urkunden vgl. Peter Rück, «Die Urkunde als Kunstwerk», in: Anton von Euw, Peter Schreiner (Hg.), *Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends*, Bd. 2, Köln 1991, S. 311–333. Vgl. auch: Peter Rück

kunde als Kunstwerk – machen auf die visuelle Rhetorik aufmerksam. Die genannten Arbeiten beziehen sich jedoch auf das Früh- und Hochmittelalter. Die folgenden Ausführungen sind als vorläufige Beobachtungen zur Entwicklung, Gestalt und zum Quellenwert von spätmittelalterlichen Siegeln zu betrachten.

Abbildungen 2 und 3: Zwischen diesen beiden Urkunden liegen fast 400 Jahre. Die erste stammt von Kaiser Otto II. und ist auf das Jahr 983 datiert (Abb. 2), die zweite von Kaiser Ludwig dem Bayern und geht auf 1334 zurück (Abb. 3). Das Augenmerk gilt der Gestalt der Schriftstücke. Die frühmittelalterliche Urkunde fällt auf durch die Vereinigung von Schrift und Zeichen auf einem Träger. Die Schriftfläche ist nicht als gleichmässig geschriebener, geschlossener Spiegel, sondern als in Zonen geordnet zu erkennen. Die Auszeichnungsschrift in der ersten Zeile und am Schluss sowie das Monogramm⁴⁵ unten links, das Siegel und das Rekognitionszeichen⁴⁶ des Kanzlers bilden gleichsam einen Rahmen. Die besonderen Schriften und vor allem die Zeichen ziehen die Aufmerksamkeit auf sich. Die Urkundenfläche scheint nicht nur nach pragmatischen, sondern ebenso nach Kriterien der Repräsentation angeordnet.

Ganz anders die spätmittelalterliche Urkunde. Die Schrift ist vom Anfang bis zum Schluss gleich. Zeichen wie auf der frühmittelalterlichen Urkunde fehlen. Am auffallendsten ist, dass Text und Siegel wie zwei selbständige, nur durch den Siegelstreifen verbundene Teile wirken. Blickfang ist nun nicht mehr die ganze Urkunde mit Text und graphischen Zeichen, sondern das Siegel mit dem thronenden Herrscher. Dieser Vergleich zeigt, dass im Laufe der Jahrhunderte eine Trennung zwischen Urkundentext und Urkundensiegel stattfand. Was bedeutet dies für das spätmittelalterliche Herrschersiegel? Der Beantwortung dieser Frage dienen Beobachtungen, welche die Veränderungen als Entwicklung fassbar machen:

Abbildung 2⁴⁷, Jahr 983: Das Siegel, das Monogramm und das Rekognitionszeichen befinden sich auf derselben Zeile, zentriert, grösser

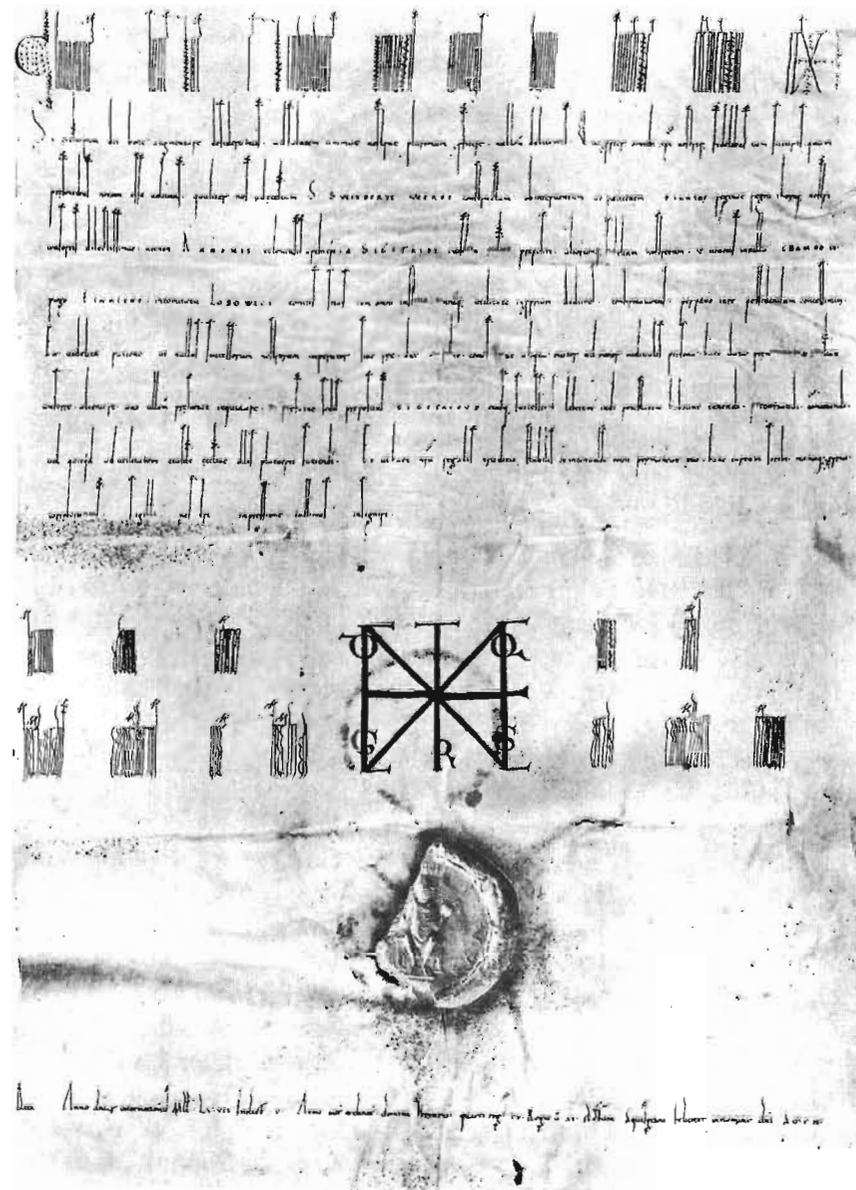


Abbildung 4.

(Hg.), *Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden. Beiträge zur diplomatischen Semiotik*, Sigmaringen 1996.

45 Zum Monogramm siehe *Clavis medievalis. Kleines Wörterbuch der Mittelalterforschung*, Wiesbaden 1966, S. 162, sowie zu Monogramm, Chrismon und Rekognitionszeichen Peter Rück, «Beiträge zur diplomatischen Semiotik», in: Ders., *Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden*, S. 26–29.

46 Zum Rekognitionszeichen siehe auch *Clavis medievalis. Kleines Wörterbuch der Mittelalterforschung*, Wiesbaden 1966, S. 212.

47 Die Abbildungen 2, 4 und 5 entstammen dem Aufsatz von Peter Rück, «Die Urkunde als Kunstwerk», in: Anton von Euw, Peter Schreiner (Hg.), *Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends*, Bd. 2, Köln 1991, S. 311–333.

und gleichsam als Schlusspunkt; die ganze Urkunde und insbesondere diese Zeile sind Blickfang.

Abbildung 4, Jahr 1067: Das Siegel befindet sich auf einer eigenen Zeile, zentriert, grösser und gleichsam als Schlusspunkt; das Siegel ist bereits Blickfang.

Abbildung 5, Jahr 1182: Das Siegel tritt aus der Textfläche heraus, es ist zwar noch klein, aber doch auffällig.

Abbildung 3⁴⁸, Jahr 1334: Urkunde und Siegel sind zwei getrennte Teile. Das Siegel ist viel grösser geworden, wodurch der Eindruck von zwei gleichwertigen Teilen entsteht. Die Proportionen haben sich zu Gunsten des Siegels verändert. So fand also äusserlich bei der Königsurkunde als Ganzes und beim Siegel als Teil davon ein grosser, gut sichtbarer Wandel statt. Aber auch inhaltliche Veränderungen sind festzustellen: Früh-, hoch- und teilweise auch spätmittelalterliche Urkunden sind nach einem einigermaßen festen formalen Aufbau in verschiedenen Teilen abgefasst. Dazu gehört zu Beginn wie in unserem verwendeten Beispiel das so genannte *Chrismon*⁴⁹ als symbolische Anrufung Gottes als obersten Schirmherrn des Geschäfts, gefolgt von der verbalen Anrufung Gottes im Wortlaut «im Namen Gottes» und dann der Name des Königs mit seinen Herrschertiteln und mit der Legitimationsformel, «von Gottes Gnaden» Herrscher zu sein. Das fehlt in unserem spätmittelalterlichen Beispiel. Die Urkunde beginnt mit der Nennung des Ausstellers und führt gleich über ins Geschäftliche. Aber auch wenn diese Teile im Textbereich fehlen, sind sie nicht einfach weggefallen, sondern finden sich anderswo wieder: Die Umschrift des Siegels beginnt nämlich mit einem +, das im Sinne des nicht mehr vorkommenden *Chrismon* ganz am Anfang des Urkundentexts – das heisst als symbolische Anrufung Gottes – verstanden werden könnte. Danach wird der Herrscher genannt, und zwar als *Imperator* von Gottes Gnaden. Diese äusseren und inhaltlichen Entwicklungen sind verbunden mit Veränderungen der Funktionen von Urkundenteilen. Im Sinne einer Tendenz könnte man sagen: Die Urkunde wird überwiegend Träger des Geschäftlichen und das Siegel Träger des Symbolischen und Repräsentativen.

Aus diesen Beobachtungen zur Entwicklung der Herrscherurkunde leite ich den Schluss ab, dass das Königssiegel im Spätmittelalter an Bedeutung gewann. Die äusseren Merkmale sind die Absetzung des Siegels vom Text, wodurch es als gleichwertiges Objekt neben dem be-

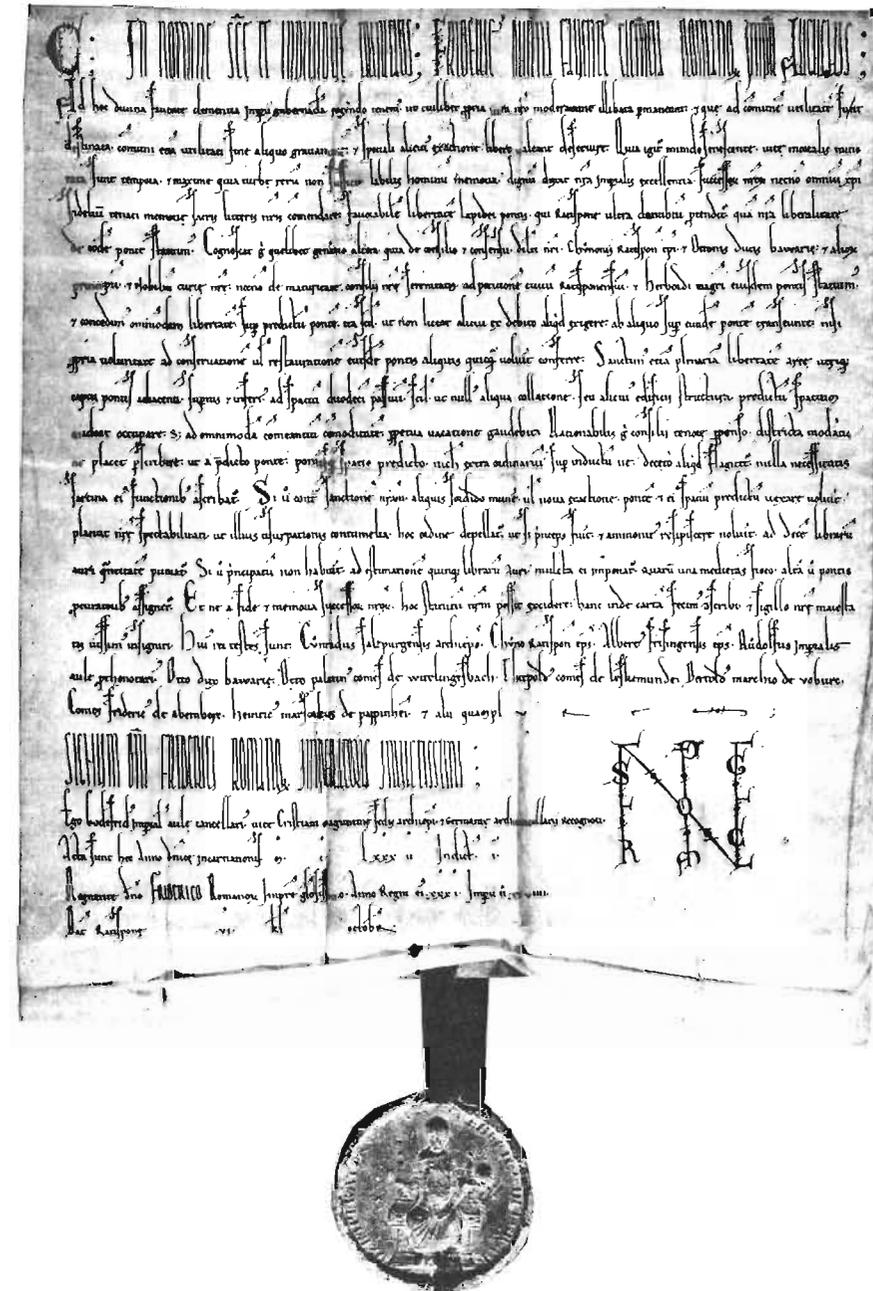


Abbildung 5.

48 Stadtarchiv St. Gallen, Tr. I. 8.

49 Zum *Chrismon* siehe auch *Clavis medievalis. Kleines Wörterbuch der Mittelalterforschung*, Wiesbaden 1966, S. 51.

schriebenen Pergament erscheint. Es beeindruckt als Objekt und Bild. Mit seiner dicken Wachsmasse kommt ein plastisches Element hinzu, das dem Abbild des Herrschers Dreidimensionalität verleiht. In dieser Form und Grösse sind die Person sowie die Insignien der Herrschaft (Krone, Zepter und Globus) gut zu erkennen. Der Herrscher kommunizierte so auf einen Blick seine Macht und Erhabenheit.

Ein grosses spätmittelalterliches Königssiegel war ein wichtiges Repräsentationszeichen des Herrschers und konnte entsprechend vom Empfänger für eigene Zwecke verwendet werden. Der Besitz von Königsurkunden war in der Regel verbunden mit königlichen Freiheiten. Zu jenen, die sich durch eine besondere Nähe zum obersten Herrscher auszeichneten, gehörten die Reichsstädte; St. Gallen gehörte in den Kreis der Schwäbischen Reichsstädte. Das direkte Herrschaftsverhältnis des Königs bot den Reichsstädten im Vergleich zu anderen Städten häufig Vorteile⁵⁰. St. Gallen wusste diese Nähe zum Herrscher auszunutzen, indem es 1378 von König Wenzel drei am gleichen Tag (13. Juli) in Prag ausgestellte Urkunden erhielt, die der Stadt wichtige Rechte gegenüber ihrer örtlichen Herrschaft, der Abtei, zugestanden. Die Urkunden sind alle im Original erhalten⁵¹. Zweifelsohne wurden sie seitens der Stadt in ihrem Ablösungsprozess von der Abtei verwendet. Beweis dafür ist die Tatsache, dass der König auf Betreiben des Abtes die der Stadt erteilten Rechte bereits zwei Jahre später widerrufen musste. Was war geschehen?

Schriftliche Zeugnisse dazu fehlen. Den Abt müssen die nach St. Gallen gelangten Königsurkunden mit dem repräsentativen Herrscher-siegel beeindruckt haben – wofür der Stadtrat wohl gesorgt haben dürfte. Von diesen für die Rechtsstellung der Stadt wichtigen Urkunden von 1378 wurden nämlich zahlreiche Kopien gemacht. Zeitgenössische Abschriften befinden sich im Stadtsatzungsbuch⁵², dem wichtigsten Buch der Stadt. Solche so genannten Hinterlegungen wurden nach verbreiteter Lehrmeinung aus Sicherheitsgründen erstellt. Eine Abschrift dürfte in vielen Fällen tatsächlich als Sicherheitskopie angefertigt worden sein, aber nicht nur deshalb. Ein Text, der Eingang fand in das wichtigste Buch der Stadt, war nicht bloss rechtlich gesehen sehr bedeutend, sondern hatte auch einen hohen symbolischen Wert. Man kann sich beispielsweise vorstellen, dass die Übertragung des Textes der Urkunde in das Stadt-

buch mit entsprechender Feierlichkeit, in Anwesenheit von politischen Mandatsträgern und anderen Personen, gemacht wurde. Das mit einer Urkundenausfertigung und Urkundenübergabe vom Herrscher an die Empfänger verbundene Zeremoniell wurde also vom Sitz des Herrschers, der die Urkunde ausgestellt hatte, an den Ort des Empfängers der Urkunde verlegt. Dieses Vorgehen ist wie eine Inszenierung mit Stellvertretern: Der König ist nicht persönlich anwesend, aber stellvertretend für ihn ist sein Siegel mit seinem plastisch hervortretenden Porträt und den Symbolen seiner Herrschaft präsent⁵³. Eine derartige Inszenierung könnte sich in unserem Fall gegen die Abtei gerichtet haben. Die vorzeigbaren Königsurkunden und Königssiegel unterstrichen das besondere Verhältnis St. Gallens als Reichsstadt zum König und liessen sich von der Stadt in ihrem Loslösungsprozess vom Kloster einsetzen.

Auch für andere Fragen sind Siegel ausgezeichnete historische Quellen. Mit Siegeln lässt sich mitunter auch Geschichte schreiben, wie der folgende Fall zeigt: Bei der Arbeit am Chartularium Sangallense ist das bis anhin unbekannte älteste Landessiegel Appenzells zum Vorschein gekommen. Es hängt an einer Urkunde des Schwäbischen Städtebundes von 1379 mit 32 Städten, die im bayerischen Hauptstaatsarchiv München aufbewahrt wird⁵⁴. Die Urkunde ist bekannt, auf die Siegel wurde hingegen bisher – auch in neuen Editionen – nicht eingegangen⁵⁵. Das Bild zeigt einen aufrechten Bären, die Umschrift lautet: «S(IGILLUM) COMUNITATIS IN ABBATISCELLA» (Abbildung 8).

Bisher wurde angenommen, das älteste Siegel Appenzells stamme aus der Zeit der Appenzeller Kriege 1403 und 1405, und es sei ein Abbild des durch die erkämpfte Freiheit gewonnenen Selbstbewusstseins, wie das folgende Zitat zeigt: «Es darf als angenommen werden, dass es die alten Appenzeller nach der Bewährungsprobe bei Vögelinsegg als absichtliche und deutliche Kundgebung ihres Unabhängigkeitswillens betrachteten, als sie das Hoheitszeichen des Abtes, den trutzigen, aufgerichteten Bären in ihr Siegel setzten.»⁵⁶

Diese lokalpatriotische Bilddeutung des nachweislich späteren Siegels muss hier nicht diskutiert werden, denn sie lässt sich nicht auf

53 Vgl. dazu auch Valentin Groebner, *Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Europa des Mittelalters*, S. 31f.

54 *Chartularium Sangallense*, Bd. 9, 5721 und 5722.

55 Konrad Ruser, *Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jh. bis 1549*, Bd. 2, Göttingen, 1988, Nr. 729 und 730.

56 Albert Koller, «Die Landessiegel des ungeteilten Landes Appenzell und des Kantons Appenzell Innerrhoden», in: *Appenzeller Volksfreund*, Separatdruck, Nr. 21/22 (1948), S. 4.

50 Eberhard Holtz, *Reichsstädte und Zentralgewalt unter König Wenzel. 1376–1400*, Warendorf 1993, S. 24.

51 *Chartularium Sangallense*, Bd. 9, 5654, 5655, 5656.

52 Stadtarchiv St. Gallen, Bd. 538, S. 130 und 126. Angabe der Abschriften bei den Drucken im *Chartularium Sangallense*.

das erste Siegel übertragen. Dieses älteste, neu entdeckte Siegel zeigt nämlich nicht einen abwehrenden, kampfbereiten Bären, wie dies auf späteren Siegeln und auf Fahnen der Fall ist, sondern einen empfangenden Bären. Ikonographisch ist das erste Appenzeller Landessiegel deshalb anders zu deuten als die späteren; es schafft einen direkten Bezug zum Siegel der Stadt St. Gallen von 1294 (Abbildung 7). Im Bild des Staatsanktgaller Siegels ist ein aufrecht stehender Bär zu erkennen, der zwischen seinen Vorderpfoten ein Brot hält. Das Bild nimmt Bezug auf die Galluslegende: Als Gallus sich mit seinem Gefährten in der Wildnis an der Steinach, wo er dann seine Zelle errichtete, zur Rast niedergelassen hatte, soll ihm angeblich ein Bär begegnet sein. Im Namen Christi gebot er ihm, Holz zu holen und ins Feuer zu legen. Der Bär gehorchte, und Gallus reichte ihm zum Lohn ein Brot mit der Aufforderung, er solle von diesem Ort weichen und künftig weder Mensch noch Tier etwas antun⁵⁷.

In einer Neuschöpfung des Konventsiegels des Klosters St. Gallen, das ein Jahr früher als das Stadtsiegel, nämlich 1293, bezeugt ist, wird diese Geschichte eindrücklich dargestellt. Ikonographisch ist das Siegelbild folgendermassen zu deuten: Gallus erscheint hier als Gründer und Schutzheiliger des Klosters. Der aufrechte Bär symbolisiert das Kloster, wie dies auch auf Äbtesiegeln zum Ausdruck kommt (Abbildung 6). Wenn nun die Stadt das gleiche Bild des empfangenden Bären, der auf die Legende Bezug nimmt, im Siegel führt, so zeugt dies nicht nur von der Nähe zum Kloster, sondern in einer Zeit zunehmender Emanzipation der Stadt ebenso von Selbstbewusstsein. Die Stadt stellte sich gleichsam auf dieselbe Ebene wie das berühmte Kloster, indem auch sie sich direkt von Gallus ableitete. Die Siegelumschrift drückt dies aus: «S(IGILLUM) CIVIUM DE SANCTO GALLO» – das Siegel der Bürger vom heiligen Gallus⁵⁸ (Abbildungen 6, 7, 8⁵⁹).

Zurück zum ersten Landessiegel Appenzells von 1379: Die Haltung des Bären ist die gleiche wie bei jenem im Staatsanktgaller Siegel: an Ort stehend, mit ausgestreckten, empfangenden Vorderpfoten. Die bildliche Nähe zwischen dem Staatsanktgaller und dem Appenzeller Siegel ist unverkennbar. Das St. Galler Siegel diente als Vorlage für das Appenzeller Siegel. Diese Beobachtung weist darauf hin, wie nahe sich



Abbildung 6, 7, 8.

die Stadt und die appenzellischen Gebiete damals gestanden haben müssen. Das ist ein wichtiger Befund, der auf die bisher viel zu wenig berücksichtigte Rolle anderer Akteure und vor allem der Stadt St. Gallen in der Vorgeschichte der Appenzeller Freiheitskriege aufmerksam macht.

Da Siegel ihre Träger als rechtlich handlungsfähig ausweisen, weist das Appenzeller Siegel darauf hin, dass in diesen ländlichen Gebieten eine Art gemeinsam handelnde Körperschaft im Entstehen war, aus der das spätere Land Appenzell hervorging. Diese «Landwerdung» drückt sich auch in Ansätzen zu Verfassungsstrukturen aus, die nur beschränkt als kommunale Bewegung von innen gesehen werden darf, weil entscheidende Impulse dazu von aussen kamen, wie Folgendes verdeutlicht: Am 26. September 1377 wurden fünf appenzellische «lendlin» in den Schwäbischen Städtebund aufgenommen, dem 15 Reichsstädte, darunter St. Gallen, angehörten. Die Urkunde ist erhalten, es hängt noch kein appenzellisches Körperschaftssiegel daran⁶⁰. Drei Ammänner siegelten stellvertretend für die «lendlin». Ein halbes Jahr später wurde die Stellung dieser Ländlein innerhalb des Städtebundes geregelt. Die Appenzeller wurden unter die Obhut von St. Gallen und Konstanz gestellt; diese beiden Städte sollten den Ländlein «luogen» und sie «stüren», wie es im Original heisst. Eine Eingliederung in das Bündnissystem bedeutete sowohl eine Einbindung in übergeordnete Interessen als auch eine Anpassung. Die Appenzeller hatten auf Geheiss der Städte ihre Ansprechpartner zu definieren, nämlich einen 13-köpfigen Rat. In jener Zeit muss das älteste Körperschaftssiegel entstanden sein, und zwar auf Veranlassung der Städte. Der Anstoss dazu kam zweifelsohne aus der Stadt St. Gallen. Zwischen St. Gallen und den appenzellischen Gebieten bestanden enge, vor allem wirtschaftliche Beziehungen. Das Appen-

57 Ernst Ehrenzeller, *Geschichte der Stadt St. Gallen*, St. Gallen 1988, S. 4.

58 Grundlegend zu diesem Aspekt Toni Diederich, «Siegel als Zeichen städtischen Selbstbewusstseins», in: *Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums und Berichte aus dem Forschungsinstitut für Realienkunde*, Nürnberg 1993, S. 142–152, mit weiteren Literaturangaben.

59 Photographien aus: *Chartularium Sangallense*, Bd. 4, Abb. 94, Bd. 5, Abb. 135, Bd. 9, Abb. 545.

60 *Chartularium Sangallense*, Bd. 9, 5613.

zellerland war ein Teil des städtischen Umlands. Auch politisch verband die zwei Teile einiges. Beide gehörten zum Kern des Herrschaftsgebietes des Klosters St. Gallen, und beide verfolgten gemeinsam das gleiche Ziel, nämlich die Loslösung aus der Klosterherrschaft. St. Gallen fand Rückhalt beim Schwäbischen Städtebund, denn viele Reichsstädte verfolgten gleiche oder ähnliche wirtschaftliche und politische Interessen und unterstützten sich gegenseitig mit immer wieder neu geschlossenen Bündnissen. Davon profitierten auch die Appenzeller mit ihrer durch St. Gallen unterstützten Aufnahme in dieses städtische Bündnisssystem. Es ist naheliegend, dass sich die Appenzeller bei der Gestaltung ihres ersten Siegels an jenem ihres engsten Bündnispartners – der Stadt St. Gallen – orientierten.

Der Fund dieses Landessiegels führt zu Ergebnissen, die von überregionalem Interesse sind. Die Loslösung der Appenzeller aus der Herrschaft des Klosters St. Gallen wird in der Literatur oft als Musterfall einer kommunalen Bewegung von innen, aus der ländlichen Gesellschaft heraus, dargestellt⁶¹. Dem ist Folgendes kritisch entgegenzuhalten: Auch kommunale Entwicklungen setzen die Initiative von Einzelnen voraus. In Frage kommen – wie unser Beispiel zeigt – siegelführende Ammänner, die im Namen der Herrschaft Funktionen ausübten, sich aber aus der ländlichen Gesellschaft rekrutierten. Sie nahmen dadurch eine Position zwischen der Herrschaft und den dieser Unterstellten ein. Die Rolle solcher Personen und ihre Eigeninteressen sind noch zu wenig erforscht. Weiter ist zu bedenken, dass Land und Stadt, ländliche und städtische Gesellschaft im Spätmittelalter schwer voneinander abzugrenzen sind. Die Übergänge sind fließend; die gegenseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeiten und die Komplementaritäten sind gross. Politisches Handeln städtischer und ländlicher Bewohner konnte von gemeinsamen Interessen oder «Zwecksolidaritäten» geleitet sein, gerade dort, wo sie in Opposition zu ihrer gemeinsamen Herrschaft traten⁶², was hier der Fall war.

Ebenso stark wie gemeinsame waren aber auch Einzelinteressen. Für die Stadt bedeutete die Unterstützung des Landes auch die Integration als Umland⁶³. St. Gallen erlebte im 15. Jahrhundert einen wirtschaft-

lichen und demographischen Aufschwung, der diese Stadt nicht nur zum unbestrittenen Zentrum der Region, sondern auch zur führenden Leinenproduktions- und Handelsstadt im Bodenseegebiet machte. Das offizielle Hoheitsgebiet dieser im europäischen Vergleich mittelgrossen Stadt war klein und umgeben vom Territorium der Fürstabtei St. Gallen. Ungeachtet der Tatsache, dass St. Gallen über kein Territorium im streng begrifflichen Sinn verfügte, konnte es aber dennoch mindestens seit dem 14. Jahrhundert einen starken Einfluss auf die ländliche Wirtschaft ausüben. Bürger und das städtische Heiliggeistspital, die grösste städtische Institution, kauften im Umland Güter und herrschaftliche Landsitze oder besaßen sie in der Form von langfristigen Leihen. Dadurch konnte das Umland zunehmend für städtische Interessen im öffentlichen (Versorgung mit Grundnahrungsmitteln), aber auch privaten (z.B. Investitionen einzelner Bürger in die ländliche Viehwirtschaft) Sinn nutzbar gemacht werden. Diese Ergebnisse rufen nach einer Neubeurteilung der bisher vertretenen Sichtweisen und Positionen in Zusammenhang mit den Appenzeller Kriegen. Die Führung beim Loslösungprozess aus der klösterlichen Herrschaft lag eindeutig bei der Stadt. Das Beispiel zeigt, dass ländliche und städtische Bereiche nicht strikte zu trennen sind, sondern in ihrer Wechselwirkung aufeinander untersucht werden müssen. Der hier an einem Einzelfall nachgegangenen Frage, wie stark ländliche Verfassungsentwicklungen von benachbarten Städten bzw. von deren Interessen beeinflusst wurden, sollte seitens der Forschung mehr Beachtung geschenkt werden.

Die vorgelegten Beispiele zeigen, dass die verbreitete Reduktion mittelalterlicher Siegel nur auf ein Beglaubigungsmittel ihrer Bedeutung nicht gerecht wird. Das Siegel ist darüber hinaus ein Bedeutungsträger, der vom Siegelführer zur Selbstdarstellung benutzt wird. Die Bildmotive sind nicht zufällig, sondern vom Träger zur Identifikation seiner Person und Stellung gewählt: Das Siegel repräsentiert den Siegelführer. Siegel sind für viele Bereiche und Fragen aussagekräftige Quellen. Sie bieten Informationen zur Politik-, Rechts-, Verwaltungs-, Kirchen-, Kunst-, Personen- und Landesgeschichte. Wenn sie mit Informationen aus anderen

61 Peter Blickle, *Aufbruch und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich*, München 1980. Ders., *Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform*, Bd. 1 (Oberdeutschland), München 2000, S. 151f.

62 Peter Blickle, *Kommunalismus*, S. 176.

63 Vgl. grundsätzlich zur Stadt-Umland-Diskussion Hans-Jörg Gilomen, «Stadt-Land-Beziehungen in der Schweiz des Spätmittelalters», in: Ulrich Pfister (Hg.), *Stadt und Land in der Schweizer Geschichte: Abhängigkeiten – Spannungen – Komplementaritäten*, (Itinera 19), Basel 1998, S. 10–48; Rolf Kiessling, *Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik,*

Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis 16. Jahrhundert (Städteforschung A 29), Köln 1989, S. 108, sowie Dorothee Rippmann, *Bauern und Städter: Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahrhundert. Das Beispiel Basel, unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland*, Basel / Frankfurt a.M. 1990. Ein Beispiel des Nebeneinanders von Güterbesitz des städtischen Spitals, von Bürgern und des Klosters St. Gallen in der Umgebung der Stadt St. Gallen bietet Alfred Zangger in seinem Beitrag in: Politische Gemeinde Wittenbach (Hg.), *Wittenbach. Landschaft und Menschen im Wandel der Zeit*, Wittenbach 2004, S. 108.

Quellen verknüpft werden, liefern sie unerwartete Erkenntnisse, die über andere Wege nicht zu gewinnen sind. Eine Urkundenedition ohne Siegelabbildungen und -beschreibungen ist deshalb wie eine Siegelurkunde ohne das Siegel: nur eine halbe Sache.

Vorläufiges Fazit und Anregungen für die Gestaltung einer Edition

Der vorliegende Artikel versteht sich als «Werkstattbericht» aus einer regionalen Urkundenedition zur Bodenseeregion. Das Projekt ist noch in Bearbeitung, eine Gesamteinschätzung des Werks wird erst nach Abschluss der Arbeiten in rund zehn Jahren möglich sein. Dementsprechend handelt es sich um ein vorläufiges Fazit; die hier präsentierten Ergebnisse ermöglichen dennoch allgemeine Aussagen, die, verknüpft mit Fragestellungen der Mediävistik, von überregionalem Interesse sind.

Zuerst fällt auf, dass durch die Neubearbeitung viele bislang unbekannte Urkunden zum Vorschein kamen. Das nun neu der Forschung zugänglich gemachte Material beträgt rund 40 Prozent, darunter befinden sich viele Urkunden, die Aussagen zur städtischen und ländlichen Wirtschaft und Gesellschaft erlauben. Durch diese Erweiterung wird deutlicher, dass Urkunden zwar nach wie vor primär Rechtsquellen sind, aber Informationen auch zu ganz anderen als nur rechtlichen Fragen liefern. Daraus ist der an sich selbstverständliche Schluss zu ziehen, dass man sich in einer Untersuchung nicht nur auf bestehende Editionen stützen kann, sondern auch das Vorhandensein zusätzlicher unerschlossener Quellen zu prüfen ist. Für die Edition folgt daraus, dass noch unerschlossene Urkunden, die der Auswahl früherer Editoren zum Opfer fielen, der Forschung zugänglich gemacht werden sollten. Am meisten unbekanntes Material ist für das Spätmittelalter⁶⁴ und im Bereich der Privaturkunden zu erwarten. Vor diesem Hintergrund kann man sich der Meinung von Rudolf Schieffer, dem Präsidenten der *Monumenta Germaniae Historica*, nur anschließen, der anlässlich eines Symposiums mit dem Titel «Quelleneditionen und kein Ende?» eindringlich wünschte, es mögen neue Wege gefunden oder wenigstens darauf geachtet werden, dass der bisherige Eifer nicht erlahme, um mit «[...] regionalen Urkundenbüchern und Regestenwerken die zahlreichen noch klaffenden Lücken zu mindern und zudem tiefer ins Spätmittelalter vorzudringen, was die notwendige Voraussetzung wäre für fundierte vergleichende

Studien zur Verfassungs-, zur Sozial- und zur Kulturentwicklung in den verschiedenen Teilen des mittelalterlichen Deutschland oder gar Europa, ein methodisches Postulat, das in aller Munde ist, für dessen Ermöglichung jedoch entschieden zu wenig geschieht».⁶⁵

Eine krasse Unzulänglichkeit auch neuester Editionen betrifft das Fehlen von Siegelabbildungen und -beschreibungen. Offenbar fehlt das Verständnis dafür, dass Siegel für sich allein schon wichtige historische Quellen darstellen. Siegel sind nicht nur Beglaubigungsmittel, sondern auch Ausdrucksmittel verschiedener Botschaften des Siegelinhabers. In Bezug auf die Editionsanforderungen ist festzuhalten, dass eine Urkundenedition unbedingt Siegelabbildungen mitliefern muss.

Die zusätzliche Bereitstellung von Bildern zur Textedition steht ohnehin als Forderung im Raum. Eine Urkunde «kommuniziert» nicht nur als Text, sondern auch als Objekt. Am Beispiel von Stadtrechten und von königlichen Freiheiten wird dies besonders deutlich. Urkunden stellen als Texte und Objekte eigentliche Informationsbündel dar. Ist es überhaupt möglich, diese Vielfalt an Informationen zugänglich zu machen? Mit der momentanen Erfahrung aus der praktischen Urkundeneditionstätigkeit schlage ich den folgenden Raster vor:

Zwingend ist, dass zuerst in einem Editionsplan die Editionsgrundsätze festgehalten werden. Einleitend sollten Aussagen zur Quellenauswahl gemacht werden. Dabei ist es wichtig zu erwähnen, welche Quellen aufgenommen wurden. Ebenso wichtig sind aber Aussagen darüber, was weggelassen wurde, denn dies kann Benutzenden auf der Suche nach ergänzenden Quellen helfen.

Unabhängig davon, ob es sich um eine gedruckte oder digitale Edition handelt, sollte die sorgfältige, buchstabengetreue Textumschrift im Vordergrund stehen. Das ist nach wie vor sehr aufwändig. Die neuen technischen Möglichkeiten mit digitalen Urkundeneditionen vermindern den Aufwand nicht wesentlich. Wenn man Edition so versteht, dass sie Volltexte und nicht nur Regesten⁶⁶ oder gar nur Bilder der Texte liefert (die dann doch nur wenige Spezialisten lesen und verstehen können), so ersetzt das Internet die akribische kritische Edition nicht, sondern es ergänzt sie⁶⁷. Diplomatiker dürfen sich gegenüber digitalen

65 Rudolf Schieffer, «Die Erschliessung des Mittelalters am Beispiel der *Monumenta Germaniae Historica*», in: Ders., Lothar Gall, (Hg.), *Quelleneditionen und kein Ende?* (Historische Zeitschrift, Beihefte, Neue Folge, Bd. 28). München 1999, S. 1–15, hier S. 8.

66 Fraglich ist zudem, ob die Erstellung eines Regests wesentlich kürzer dauert als jene einer Volltextedition. Bei ausserordentlich grossen Urkunden trifft dies zu, bei anderen hingegen zweifle ich eher daran – vorausgesetzt, es wird trotzdem jedes Details mitgeliefert, das zu einer kritischen Edition gehört.

67 Eine Einführung zur digitalen Urkundenedition liefert Patrick Sahlé, «Urkunden-

64 Vgl. neuerdings Ivan Hlavacek, «Das Problem der Masse: das Spätmittelalter», in: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* 52 (2006), S. 371–393.

Editionen nicht verschliessen, sondern sollten es sich im Rahmen des Möglichen zur Aufgabe machen, vermehrt elektronische Editionen als praktische Hilfsmittel der Forschung zur Verfügung zu stellen⁶⁸. Allerdings sollte dies nicht zu Lasten der klassischen diplomatischen Arbeit geschehen⁶⁹. Die kritische Edition einer Urkunde könnte nach folgenden, beim Chartularium Sangallense angewendeten Prinzipien erfolgen:

1. Erwähnung des Ausstellortes und des Ausstelldatums.
 2. Kopfrege mit der Nennung des Urkundenausstellers, des -empfängers und des Rechtsgeschäfts.
 3. Formale Beschreibung der Urkunde:
- Angabe der Überlieferungen, das heisst des Originals sowie bei Mehrfachausfertigung der vorhandenen Originale und soweit möglich der Abschriften. Dem Hinweis auf Abschriften ist insofern besonderes Augenmerk zu widmen, als das Abschreiben der Aktualisierung von Beziehungen, aber auch von Inhalten diente⁷⁰. Abschriften wurden auch dazu verwendet, um sachliche Veränderungen vorzunehmen⁷¹, deshalb sind sie stets genau zu vergleichen mit dem Original, selbst dann, wenn der Notar, der eine Vidimierung verfasste, die üblichen Prüfungen des Originals vornahm. Übliche Voraussetzungen für eine Vidimierung waren, dass das Original keine Rasuren aufwies, nicht zu stark beschädigt und das Siegel intakt war sowie jenem des angekündigten Sieglers entsprach⁷².

Editionen im Internet. Einführung und Überblick», in: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* 52 (2006), S. 429–448.

68 Georg Vogeler, «Vom Nutzen und Frommen digitaler Urkundeneditionen», ebd., S. 466.

69 Vgl. dazu auch Rudolf Schieffer, «Analisi e presentazione delle fonti: vecchi problemi e nuovi sviluppi», in: Michael Matheus und Massimo Miglio (Hg.), *Stato della ricerca e prospettive della medievistica tedesca*, Rom 2007, S. 230.

70 Zum Aspekt der Aktualisierung von Beziehungen durch Abschriften siehe Thomas Hildbrand, «Sisyphus und die Urkunden. Mediävistische Überlegungen zur semiotischen Arbeit», in: *Text als Realie* (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Nr. 18), Wien 2003, S. 183–192.

71 Das heisst, die sachliche Aktualisierung einer Angelegenheit wurde mittels späterer Abschrift auch schriftlich aktualisiert. Ein Beispiel der Abweichung der Abschrift vom Original findet sich in *Chartularium Sangallense*, Bd. 5, 3282 (Original vom 26. März 1326), und *Chartularium Sangallense*, Bd. 11 (in Bearbeitung), 6430 (Abschrift in Urkunde vom 30. November 1390).

72 Elke Goetz, *Pragmatische Schriftlichkeit und Archivpflege der Zisterzienser. Ordenszentralismus und regionale Vielfalt, namentlich in Franken und Altbayern (1098-1515)*, Münster/Hamburg/London 2003, S. 210f. Ein ausführliches Beispiel betrifft die Vidimierung einer Urkunde für den Abt von St. Gallen am 22. Juni 1381. Besondere Sorgfalt wurde der Siegelprüfung gewidmet: «[...] rogans et requirens me notarium publicum subscriptum, ut sibi easdem litteras ... transcriberem exemplificarem copiarum et publicam formam redigerem. Cuius quidem sigilli prefatis litteris ut premittitur appensi forma erat rotunda, in cuius medio sculpta videbatur ymago eqwi, super cuius ymaginis medio predictus Hugo comes sedens sculptus videbatur cum suis armis admodum vexilli sculptis

- Angabe des Archivs und der Archivsignatur.
- Angabe des Beschreibstoffes (Pergament oder Papier), evtl. mit Massen.
- Angaben zu den Siegeln (wie viele, Erhaltungszustand, Grösse). Die Siegellegenden sollten – auch wenn die Siegel abgebildet werden – wenn möglich aufgelöst werden, denn das Lesen von Siegellegenden stellt eine besondere Herausforderung dar, die Benutzenden der Edition kaum zugemutet werden kann. Umso wichtiger ist es, dass den Bildern die Legenden beigelegt werden.
- Auch Notizen des Schreibers und sonstige Kanzleivermerke auf der Vorderseite, Rückseite oder auf bzw. unter der Plica sollten erwähnt werden.
- Dasselbe gilt für Rückvermerke. Vermerke auf den Urkunden erlauben unter Umständen Aussagen zur Aufbewahrung und somit zur Verwendung von Urkunden. Dank Rückvermerken können in Einzelfällen überhaupt erst Lokalisierungen vorgenommen oder präzisiert werden⁷³.
- Wenn möglich sind auch Angaben zu den Schreiberhänden zu machen (z.B. geschrieben von gleichen Hand wie Nr. ...).

4. Während die meisten der bereits dargelegten Teile für die Edition jeder Urkunde unentbehrlich sind, handelt es sich bei den Kommentaren weitgehend um eine Ermessenssache. Vorausgesetzt werden dürfen Bemerkungen im Falle von Fälschungen, Nachbearbeitungen, Unklarheiten bei der Datierung usw. Erläuterungen zum Inhalt einer Urkunde können in Einzelfällen sinnvoll sein. Unter Umständen genügen aber entsprechende Hinweise in den Anmerkungen, so dass auf eine Vorbemerkung verzichtet werden kann. Sinnvoll sind Vorbemerkungen, welche die Benutzenden auf andere Urkunden hinweisen, die mit der vorliegenden im Zusammenhang stehen.

5. Bei den Angaben der bisherigen Drucke und Regesten kann kaum Vollständigkeit erreicht werden. Hier muss eine Auswahl, welche die Erstdrucke und die wichtigsten Editionen berücksichtigt, getroffen werden.

6. Kernstück der Edition ist die buchstabengetreue Wiedergabe des Urkundentextes. Als Vorlage hat das Original – bei mehreren vorhandenen Originalen eines davon – zu dienen. Ist kein Original vorhanden,

ante et retro [...]». Zweifelsohne handelt es sich hier um ein Reitersiegel. *Chartularium Sangallense*, Bd. 9, 5852. Ein weiteres schönes Beispiel in *Chartularium Sangallense*, Bd. 9, 5596. Zum öffentlichen Notariat im Gebiet des Deutschen Reiches siehe P.-J. Schuler, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 6, Sp. 1272–1273.

73 Vgl. das Beispiel von Sonderegger in: *Lesen – Schreiben – Drucken*, S. 33.

muss auf die beste Abschrift zurückgegriffen werden. Die beste Abschrift muss nicht unbedingt die älteste sein, denn es ist möglich, dass eine spätere dem Original inhaltlich und sprachlich genauer folgt. Der Entscheid kann mangels Originalvorlage schwierig sein und sollte unter Umständen in einem Kommentar dargelegt werden. Jedenfalls sind die verschiedenen Abschriften und ihr Standort zu erwähnen.

7. Zur kritischen Edition gehören Anmerkungen. Dabei ist zwischen Textanmerkungen (mit Buchstaben im Anschluss an den Urkundentext) für Korrekturen, Rasuren, Schreiberfehler, evtl. verschiedene Schreibvarianten im Falle von mehreren Originalen usw. und Sachanmerkungen (als nummerierte Fussnoten) zur Identifizierung erwähnter Örtlichkeiten und Personen zu unterscheiden. In alten Urkundenbüchern wurde oft auf Sachanmerkungen verzichtet. Neubearbeitungen von Urkundeneditionen hingegen, die diese Mühe nicht scheuen, können allein schon deshalb gerechtfertigt werden, weil Lokalisierungen eine enorme Erleichterung für Benutzende darstellen.

8. Unverzichtbar sind aus den oben dargelegten Gründen Siegelabbildungen und die Auflösung der Siegellegenden.

9. Ebenfalls zwingend sind im Falle von gedruckten Urkundenbüchern Namen- und Sachregister. Auch diese Teile sind mit viel Arbeit verbunden, besonders wenn die verschiedenen Namensformen der Originalurkunden in chronologischer Reihenfolge geliefert werden, was insbesondere für die Namenforschung wichtig ist.

Die Aufgabe von Urkundeneditionen ist es, diese wichtigsten mittelalterlichen Primärquellen umfassend zu erschliessen, und zwar so, dass sie möglichst vielen Fragestellungen zugeführt werden können. Hauptzweck einer Edition ist auch im «digitalen Zeitalter» die Bereitstellung eines verlässlichen Textes. Editoren von neu in Angriff genommenen Projekten sollten von Anfang an an die Verfügbarkeit ihres Materials im Internet denken; für bereits abgeschlossene oder laufende besteht die Möglichkeit der Retrodigitalisierung. Beim Chartularium Sangallense ist die Retrodigitalisierung unter der Leitung von www.monasterium.net in Bearbeitung. In einem zweiten Schritt sollen die edierten Texte mit Bildern von Originalen verknüpft werden⁷⁴.

⁷⁴ Eine Demoversion ist einsehbar unter www.mom.findbuch.net.



Schweizerische
Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Societad svizra d'istorgia

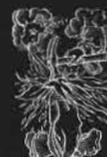
Schweizerische
Zeitschrift
für Geschichte

Revue Suisse
d'Histoire

Rivista Storica
Svizzera

Vol. 58 | 2008 | Nr. 1

Quelleneditionen
als historische Grundlagenforschung
Les éditions de sources
en tant que recherche historique
de base



Schwabe Verlag Basel